Beschlussvorlage 2019/462	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**20.11.2019**	**öffentlich**

Änderung der städtischen Zuschussrichtlinien 2019: Indexierung der laufenden Zuschussbeträge - Gewährung von laufenden Zuschüssen (Divano)

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Friedberg in der Fassung vom 11. Juli 2019 werden wie folgt geändert:

   1.1 Die Inhaltsübersicht „Teil A: Allgemeine Förderervoraussetzungen“ wird wie folgt ergänzt: „6. Indexierung von einzelnen Zuschüssen“.

   1.2 Im Teil A: Allgemeine Fördervoraussetzungen – Ziele der städtischen Förderung wird nach Ziffer 5 folgende Ziffer 6 angefügt:

   „6. Indexierung von einzelnen Zuschüssen

   Die genannten Zuschusssätze in € der nachgenannten Vorschriften

   - Teil B Ziffer 1
   - Teil B Ziffer 4.1
   - Teil B Ziffer 4.2.3
   - Teil B Ziffer 7
   - Teil B Ziffer 8
   - Teil C Ziffer 1
   - Teil C Ziffer 2
   - Teil C Ziffer 3
   - Teil C Ziffer 6.1.4 Buchst. b)
   - Teil C Ziffer 7
   - Teil E Ziffer 1, röm. I – IV

   werden wie folgt turnusgemäß angepasst:

   Ändert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland im Vergleich zum gleichen Index des 1. Januar 2020 bzw. gegenüber der letzten Änderung, so ändern sich im gleichen prozentualen Verhältnis - nach unten

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

oder nach oben - die vorgenannten Zuschusssätze. Die Überprüfung der Veränderung findet alle drei Jahre jeweils zum 1. Januar des Jahres statt, erstmal im Jahre 2023.

Werden wegen einer Umstellung des Indexes auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so bleiben die Wertanpassungen unberührt, welche bis zum Kalendermonat nach der amtlichen Neuveröffentlichung eingetreten sind. Vom darauffolgenden Kalendermonat (übernächster nach dem Zeitpunkt der ersten amtlichen Veröffentlichung) gilt jedoch die wiederkehrende Leistung, die sich auf Grund der neuen Indexreihe ergibt.

Der vorstehend genannte Index ist jeweils auf der neuesten gültigen Basis anzuwenden, derzeit gültiges Basisjahr ist 2010. Nach jedem Wechsel des Basisjahres ist die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Umbasierung verbindlich, bereits eingetretene Anpassungen der Zuschusssätze bleiben davon unberührt.

Ändert das Statistische Bundesamt die Benennung oder die Berechnungsmethode für den vorstehenden Index, so ist künftig derjenige amtliche Index für die Preise der Lebenshaltung anzuwenden, der dem bisher verwendeten in seinem Inhalt am nächsten kommt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die so neu errechneten Zuschusssätze textlich in die jeweils gültige Fassung der städtischen Zuschussrichtlinie einzuarbeiten und zu veröffentlichen.

2. Die Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Friedberg in der Fassung vom 11. Juli 2019 werden wie folgt geändert:

   NEU:
   In Teil E: Gewährung von Sozialzuschüssen, Ziffer 1, röm. I wird folgender Buchstabe g) angefügt:
   „g) „–“ () 12.000 €

   Redaktionell:
   In Buchst. e) wird redaktionell die Zahl „12.000 €“ durch die Zahl „42.000 €“ ersetzt.
   In Buchst. f) wird wie folgt redaktionell „,“ ergänzt.
   Folgender Buchstabe „h) e.V. (Karl-Sommer-Stiftung) Zuschuss in Form DB Erbbauzins jährlich“ wird ergänzt.

3. Die vorgenannten Änderungen der Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Friedberg treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

4. Der wird ein jährlicher, jederzeit widerruflicher Zuschuss in Höhe von bis zu 12.000 € p.a. für die nachgewiesenen und ungedeckten Betriebskosten für das Projekt „“ gewährt. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in den städtischen Nachtragshaushalt 2020 und in die Finanzplanung 2021 ff. verbindlich aufzunehmen.

Der Zuschuss wird ab dem Haushaltsjahr 2020, vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, jeweils zum 1. Juli ausbezahlt. Der Zuschuss ist rechtzeitig jährlich neu zu beantragen.

Das jährlich entstandene Kostendefizit ist bis spätestens zum 30. Juni des Nachjahres, erstmals zum 30. Juni 2021, durch einen geeigneten schriftlichen Tätigkeits- und Geschäftsbericht über das Projekt „“ der Zuschussempfängerin zu belegen.

Die gewährten Zuwendungen sind nur für Aufwendungen innerhalb des Stadtgebietes bzw. nur für EinwohnerInnen und BürgerInnen der Stadt Friedberg i.S. Art. 15, Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zu verwenden. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist zusammen mit dem jährlichen Tätigkeits- und Geschäftsbericht vorzulegen.

Eine jederzeitige Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuschussmittel durch örtliche sowie überörtliche Prüfungsorgane der Stadt Friedberg ist vorbehalten.

5. Dem Antrag auf Erhöhung des städtischen Jahreszuschusses für das um weitere 8.000 € auf dann 50.000 € p.a. wird vorerst nicht zugestimmt. Es sind Verhandlungen mit der aufzunehmen, um
   - eine Einbindung von städtischen Vertretern in das bisherige Lenkungsgremium so zu erreichen, damit eine Majorität der Stadt Friedberg bei Entscheidungen gegeben ist, und
   - verbindliche Leitlinien der künftigen Arbeit des Bürgernetzes zu entwickeln.

   Eine Anpassung der bisherigen städtischen finanziellen Beteiligung wird nach erfolgreichem Abschluss der vorgenannten beabsichtigten Veränderungen in Aussicht gestellt.

Vorlagennummer: 2019/462

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die umfangreichen Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Friedberg (Zuschussrichtlinie) sehen bei laufenden Zuschüssen i.d.R. einen festen Zuschusssatz, so z.B. 0,09 € je Einwohner oder 500 € je Vorgang usw., vor. Diese Beträge sind statisch und wurden bisher nur durch einen Einzelbeschluss aufgrund individueller Veranlassung/Antragsstellung geändert.

Diese laufende städtische Zuschussgewährung soll die jährliche Ausgabenbelastung der begünstigten Vereine/Organisationen reduzieren und die Vereine in ihrer Arbeit finanziell unterstützen.

2. Vorschlag der Indexierung

Nachdem die o.g. Zuschusssätze statisch und somit fix sind, die Kostenlage sich alleine durch die allgemeine Lebenshaltungskostensteigerung kontinuierlich verändert, sinkt der reale städtische Zuschusswert im Laufe der Zeit. Um diesem Effekt entgegen zu wirken und eine jeweilige politische Befassung zu ersparen, wäre die Einführung einer Indexgleitung und somit eine Dynamisierung der Zuschusssätze empfehlenswert. Damit könnte der schleichenden „Entwertung“ des städtischen Zuschusses entgegengewirkt werden.

Um aber auch die damit verbundene Verwaltungsarbeit zu optimieren, wäre ein Anpassungszyklus von z.B. alle drei Jahren empfehlenswert. Der von der Verwaltung vorgeschlagene Berechnungsmodus lehnt sich an die seit Jahrzehnten bewährte Indexklausel in Pacht- und Erbbaurechtsverträgen an und ist rechtssicher, da er den gesetzlichen Vorgaben von Wertsicherungsklauseln erfüllt.

Um eine Transparenz über die jeweils gültigen Zuschusssätze zu erlangen, sollten im Jahr der Überprüfung die dann gültigen Sätze redaktionell in die Zuschussrichtlinie eingepflegt werden. Für diesen rein redaktionellen Vorgang würde sich eine entsprechende Ermächtigung bzw. Auftrag an die Verwaltung anbieten, um eine aktualisierte Fassung unbürokratisch erstellen zu können.

Für Investitionszuschüsse wird diese Erfordernis nicht gesehen, da i.d.R. %-Sätze als Zuschussgrundlage dienen und somit dieser Effekt nicht auftritt.

Die redaktionellen Anpassungen spiegeln die bisherigen Einzelbeschlusslagen wieder, die jedoch noch nicht in die städtischen Zuschussrichtlinien eingepflegt wurden.

Vorlagennummer: 2019/462

3. Anträge auf Zuschussgewährung –NEU-

„Divano - Kaffee, Kunst & Spirit“

In seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 befasste sich der Rat der Stadt Friedberg mit dem Investitionszuschussantrag für das Projekt und gewährte einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 34.525 €. Wie bereits in der StR Vl. 2019/403 angekündigt, soll heute über den jährlichen Betriebskostenzuschuss beraten und entschieden werden. Auf die Anlagen dieser Sitzungsvorlage darf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Die möchte einen Ort der Begegnung in der Mitte der Stadt Friedberg schaffen, an dem sich Menschen über alle Generationen und kulturelle, religiöse sowie soziale Unterschiede hinweg treffen können. Zugleich soll dies ein Ort sein, an dem Menschen mit einem spezifischen Unterstützungsbedarf entweder direkt Hilfe oder eine kompetente Vermittlung erfahren können. Darüber hinaus sollen sich auch die mitglieder begegnen können. Durch die zentrale Lage in der Mitte der Altstadt, täglichen Öffnungszeiten (außer montags) soll ein kontinuierlicher Treffpunkt ohne Konsumzwang angeboten werden. Auch die angegliederte, gemeinsam mit der betriebenen Stadtbücherei profitiert erheblich von diesem Ort der Begegnung.

Das Projekt stellt in seiner Eigenartigkeit ein vielseitiges Angebot im sozialen, kulturellen sowie auch spirituellen Bereich dar. Das Angebot ist multikulturell und überkonfessionell und stellt die Bereiche Integration und Beratung in den Vordergrund. Damit würde auch ein deutliches Signal für das gelebte Ehrenamt, welches im Stadtgebiet Friedberg mit viel Engagement geleistet wird, gesetzt werden.

Als (weitere) wesentliche Zuschussgeber sind auch die (64.000 € p.a.) sowie der (4.000 € p.a.) dauerhaft finanziell beteiligt.

Erhöhungsantrag des Bürgernetzes Friedberg

Mit Schreiben vom 17. Juni 2019 (☞ Anlage 1) beantragte für das von ihm verwaltete eine Erhöhung des bisherigen jährlichen städtischen Zuschusses von bisher 42.000 € (ursprünglich 12.000 €) auf neu 50.000 € (= + 8.000 €). Mit Schreiben vom 6. August 2019 (☞ Anlage 2) begründete auf Nachfrage der Verwaltung den Erhöhungsantrag.

Im Wesentlichen begründet die dies mit gestiegenen Sachkosten durch die Anschaffung eines Kfz und der erhöhten Zahl von Angeboten.

Die vorgelegten Unterlagen weisen oftmals eine gewisse Unschärfe auf. Besonders fällt dabei auf, dass ein nicht unerheblicher Teil der Abrechnung durch Raumkosten der und die Weiterverrechnung von internen Kosten geprägt ist. Bisher konnte die Stadt Friedberg auf die angebotenen Inhalte und den damit verbundenen Ausgaben keinen wesentlichen Einfluss nehmen. Es erfolgte aus der Sicht der Stadt Friedberg stets ein Rechenschaftsbericht als Rückschau, jedoch keine in die Zukunft gerichtete Planung, so dass auch im vorliegenden Fall des Antrages der Zuschusserhöhung die Stadt Friedberg nur noch reagieren kann.

In Anbetracht der ursprünglichen Ausgangslage (städtischer jährlicher Zuschuss in Höhe von 12.000 €) und der wiederholten Erhöhungen bis auf derzeit 42.000 € p.a. wäre eine Limitierung der städtischen Zuschussleistungen eine Form der erforderlichen Einflussnahme.

Derzeit ist eine städtische Einflussnahme in die Ausrichtung und Ausgestaltung der Geschäftstätigkeiten des Bürgernetzes nicht bzw. nur indirekt und ausschließlich über die beiden Seniorenpfleger des Friedberger Stadtrates im dortigen Lenkungsgremium möglich. Es bestehen derzeit auch keine politischen Leitlinien der Stadt Friedberg, die Schwerpunkte und Zielsetzungen der Arbeit des Bürgernetzes definieren bzw. vorgegeben.

Um den Einsatz von Steuermitteln entsprechend transparent gestalten zu können, wird angeregt, dass zum einen weitere stimmberechtigte städtische Vertreter, so z.B. Bürgermeister und Verwaltung, im Lenkungsgremium so installiert werden, dass eine Majorität zugunsten der Stadt Friedberg besteht, und zum anderen der Rat der Stadt Friedberg Leitlinien der Arbeit des Bürgernetzes entwickelt und vorgibt. Danach könnte über die Neuordnung/Erhöhung der städtischen finanziellen Beteiligung wieder entschieden werden.